

Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Wuppertal



Zusammenstellung der Bekanntmachungen und Mitteilungen der Stadt Wuppertal, die vom 26.03.2005 an im Eingangsbereich des Rathauses Barmen (Wegnerstraße 7) aushängen/ausgehangen haben.

Inhaltsverzeichnis

	Seiten
Satzungen	2 bis 16
Veränderungssperren	
Bauleitpläne	17 bis 20
Planfeststellungsverfahren	
Tagesordnung des Rates	
Sonstige Bekanntmachungen	21 bis 35

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 03.2000 (GV NRW S. 245) in Verbindung mit § 142 Absätze 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08 1997 (BGBl.I, S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.04 (BGBl. S. 1359), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 28.02.2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 - Sanierungssatzung

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Impulse und Innovationen für gründerzeitliche Stadtteile“ im Rahmen des Förderprogramms Stadtumbau West, mit den räumlichen Schwerpunktbereichen Oberbarmen/Wichlinghausen-Süd, Unterbarmen, Elberfelder Nordstadt und Arrenberg einschl. Media-Park wird gem. § 142 BauGB förmlich festgelegt. Die genannten Schwerpunktbereiche sind damit förmlich festgelegtes Sanierungsgebiet.

§ 2 - vereinfachtes Verfahren

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152–156a BauGB) ausgeschlossen. (Vereinfachtes Sanierungsverfahren)

§ 3 - Geltungsbereich

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus den beigefügten Lageplänen sowie der ebenfalls beigefügten verbalen Beschreibung der Geltungsbereiche, die Bestandteil dieser Satzung sind. Zusätzlich kann ein Lageplan über das Sanierungsgebiet im Maßstab 1:100 im Ressort 101 – Stadtentwicklung und Stadtplanung, Wegnerstraße 7, Rathaus Wuppertal-Barmen, Zimmer 224, II. Etage, 42275 Wuppertal-Barmen, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 - Ziele der Planung

1. Stadtumbau West

Das Programm „Stadtumbau West“ soll sich in Wuppertal auf die gründerzeitlichen Quartiere entlang der Talachse konzentrieren. In diesen Stadtteilen schlägt sich der Jahrzehnte andauernde Strukturwandel der regionalen Wirtschaft spür- und sichtbar nieder. Gleichzeitig sind hier markante Erscheinungsformen und Konsequenzen des drastischen Bevölkerungsrückgangs in Wuppertal schon jetzt erkennbar. Es ist zu befürchten, dass sich durch den verstärkten selektiven Fortzug vor allem von Personen mit gutem und mittlerem Einkommen die sozialen Probleme in diesen Bereichen weiter verdichten. Schon heute sind diese Quartiere durch preisgünstige, aber häufig wenig attraktive Wohnungen, Mängel im Wohnumfeld, eine hohe Bevölkerungsdichte, einen hohen Anteil von einkommensschwachen Personen und von Gruppen unterschiedlicher kultureller/ethnischer Herkunft, einen vergleichsweise hohen Anteil von Kindern und Jugendlichen sowie wenige nutzbare Freiflächen gekennzeichnet.

Durch die mit dem Bevölkerungsrückgang verbundenen Auswirkungen auf den Wohnungsmarkt, die die Tendenzen der räumlichen Konzentration von einkommensschwachen und ethnisch differenzier-

ten Bevölkerungsgruppen verstärken, wächst die Gefahr des „Abgleitens“ dieser innenstadtnahen Wohngebiete – mit negativen Auswirkungen auf die Strukturen und das Image der gesamten Stadt. Um diesen negativen Trend einer fortschreitenden Segregation zu stoppen, bedürfen die betroffenen Stadtteile

- Arrenberg
- Elberfelder Nordstadt
- Unterbarmen
- Oberbarmen/Wichlinghausen-Süd

der besonderen Unterstützung.

Die ausgewählten Quartiere weisen zwar die o.g. städtebaulichen und sozialen Probleme auf, die durch den Bevölkerungsrückgang und den Rückzug von Betrieben noch verstärkt werden, sie verfügen jedoch gleichzeitig auch über beachtliche Entwicklungspotentiale und besitzen eine große Bedeutung für die Gesamtstadt.

Im Rahmen des Programms „Stadtumbau West“ sollen die ausgewählten gründerzeitlichen Quartiere Schauplatz für einen innovativen Ansatz kleinräumiger Strukturentwicklung werden, bei dem die Kommune, Bewohner, private Haus-, Wohnungs- und Grundstückseigentümer, Gewerbetreibende und Investoren sowie Träger sozialer und kultureller Initiativen in einer Art „Public-Private-Partnership im Kleinen“ zusammenwirken. Öffentliche Fördermittel sollen dabei insbesondere eingesetzt werden, um bürgerschaftliches Engagement zu unterstützen, Anstöße zu geben und beispielhafte Lösungen aufzuzeigen und zu verwirklichen. Durch Maßnahmen zur Aufwertung des öffentlichen Raums können private Investitionen angeregt oder ergänzt werden.

Ziel dieser Bemühungen ist es, die Attraktivität der Stadtteile als lebendige Quartiere mit ihrer Mischung von Wohnen und Arbeiten zu erhalten bzw. wieder herzustellen und eine weitere soziale und funktionale Entmischung zu verhindern. Eine ganzheitliche Stadtentwicklung muss dabei an unterschiedlichen Punkten ansetzen: das Wohnumfeld soll verbessert, Fassaden sollen ansprechend gestaltet, für Gewerbebranchen neue Konzepte entwickelt, (Industrie-)Denkmale und Hinterhöfe für neue Nutzungen hergerichtet und leere Ladenlokale mit neuem Leben gefüllt werden. Dabei geht es um die Umsetzung einzelner Projekte und kleinteiliger Maßnahmen, die sich zu einem sinnvollen Ganzen ergänzen, die Impulse setzen und die Standorte qualifizieren. Mit den nachfolgend beschriebenen Konzeptbausteinen soll dieser Prozess initiiert werden:

- Baustein 1: Beratungsangebote für private Grundstückseigentümer
- Baustein 2: Neunutzung von leerstehenden Ladenlokalen
- Baustein 3: Auflage eines Hof- und Fassadenprogramm
- Baustein 4: Attraktivierung des Wohnumfelds
- Baustein 5: Verbesserung des Stadtteilimages
- Baustein 6: Neu- und Umnutzung incl. Rückbau von baulichen Anlagen

2. Regionale – Projekt Media-Park

Besondere städtebauliche und strukturelle Entwicklungsmöglichkeiten bietet der Ortsteil Arrenberg. Hier gibt die Deutsche Bahn ein ca. 5,5 ha großes Gelände auf, das sich durch zwei Merkmale besonders auszeichnet, zum einen die innenstadtnahe Lage zum Zentrum Elberfeld, zum Döppersberg und der Stadthalle, zum anderen durch die direkte Anbindung zur Villa Media, einem Schwerpunkt zur strategischen Entwicklung des Kompetenzfeldes „Event- und Kommunikationswirtschaft“.

Vor dem Hintergrund eines sparsamen Umgangs mit der Ressource Boden wird auf dieser Bahnbrache ein Nutzungskonzept mit drei wesentlichen Elementen entwickelt, das zur Profilschärfung des Standorts Wuppertal beitragen wird und den Unternehmen mit den Infrastrukturangeboten eine

räumliche sowie inhaltliche Plattform bietet, Informationsflüsse zu beschleunigen, Kooperationen zu schließen und so Synergieeffekte zu nutzen.

Die drei Hauptbestandteile sind

- Eventzentrum NRW / Metaforum–Veranstaltungszentrum für ca. 5.000 Personen
- Eventakademie–Weiterbildungseinrichtung ausgerichtet auf zielgruppenspezifische Bedarfe
- Hallen- und Büroobjekte–überwiegend für Unternehmen der Event- und Kommunikationswirtschaft

Der MediaPark wurde vom Rat als eigenständiges Regionale-Projekt beschlossen. Er ist ein wesentlicher Baustein der wirtschaftspolitischen Gesamtstrategie der Stadt Wuppertal.

3. Teilprojekte des Freiraumprogramms

Das Freiraumprogramm ist eigenständiges Regionale-Projekt der Stadt und damit Gegenstand der Sanierungssatzung „Freiraumprogramm“ Die Satzung Freiraumprogramm beinhaltet schwerpunktmäßig die „historischen Parkanlagen auf den Höhen“, während die Teilprojekte „Stadt am Fluß“ und „Wegeverbindungen vom Tal auf die Höhen“ im Geltungsbereich dieser Satzung liegen. Insoweit bestehen inhaltliche Vernetzungen.

Das Teilprojekt „Stadt am Fluß“ beinhaltet z.T. recht kleinteilige Maßnahmen auf den an die Wupper angrenzenden Freiflächen, wie Uferpromenaden, Parkanlagen, Spielplätze, private Freiflächen sowie verschiedene Ufertypen, wie Hinterhöfe, Steilufer oder innenliegende Bermen und strukturreiche Ufer. Die Maßnahmen sind im einzelnen:

- Kluse(Bühnensteg)
- Helene- Stölcker- Ufer (Schoolwalk)
- Hünefeldstrasse (Wupperstrand)
- Unterdörnen (Wupperlabor)
- South-Tynside-Ufer (Wupperaussicht)
- Hartmann-Ufer(Uferspitze)
- Arbeitsamt (Wupperstrand)
- Matagalpa-Ufer (Wupperfenster Martin-Luther-Str)
- Beer-Sheva-Ufer (Wupperpromenade)

Im Teilprojekt „Wegeverbindungen vom Tal auf die Höhen“ sind die Routen von der Kluse über die Georg-Abeler-Treppe zum Elisenturm auf der Hardt sowie die Route von der Friedrich-Ebert-Strasse über die Vogelsauer-Treppe zum Weyerbuschturm auf dem Nützenberg Inhalt des Freiraumprogramms. Hier werden meist kleinteilige Maßnahmen auf bestehenden Treppen und anschließenden Wegen sowie in begleitenden Grünanlagen durchgeführt.

4. Kulturachse Barmen

Zu den Maßnahmen in Rahmen des Regionale-Projektes „Kulturachse Barmen“, welches überwiegender Bestandteil der bereits beschlossenen Sanierungssatzung „Barmer Innenstadt“ ist, zählt auch der Umbau der Immanuelskirche in Wuppertal–Oberbarmen. Die Maßnahme umfasst die Umnutzung und Sanierung des denkmalwerten Kirchengebäudes für musikalische und kulturelle Zwecke. In einer Machbarkeitsstudie wurde aufgezeigt, dass sich durch eine sinnvolle Verknüpfung der Bereiche Denkmalschutz und Städtebauförderung mit privater Investition erhebliche Kosteneinsparungen im Vergleich zu früheren Sanierungskonzepten erzielen lassen.

§ 5

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Bestehende ortsrechtliche Festsetzungen bleiben hiervon unberührt.

Anlage zur Sanierungssatzung Stadtumbau West

Beschreibung der Geltungsbereiche

Nordstadt

Der Geltungsbereich beginnt an der Kreuzung Friedrich-Ebert-Straße/Briller Straße und verläuft weiter an der Briller Straße in nördlicher Richtung bis Einmündung Kirschbaumstraße. Von da parallel hinter der östlichen Bebauung der Briller Straße nach Norden folgend bis Haus-Nr. 184. Auf der Briller Straße verlaufend bis Autobahn A 46 und dieser in östlicher Richtung folgend bis Uellendahler Straße. Weiterer Verlauf Uellendahler Straße in südlicher Richtung bis Wilhelmstraße. Über Wilhelmstraße/Kreuzung Hochstraße/Klotzbahn folgend dem Verlauf der Bergstraße/Grünstraße/Luisenstraße/Friedrich-Ebert-Straße in westlicher Richtung bis Briller Straße.

Unterbarmen

Der Geltungsbereich beginnt auf der B7, etwa 200 m westlich der Einmündung der Straße Am Wunderbau, folgt dem Verlauf der Straße Am Wunderbau, weiter der Straße Hofkamp in nordöstlicher Richtung über Hardtufer bis zum Beginn der Hünefeldstraße abzweigend in nordwestlicher Richtung bis Nommensenweg. Diesen folgend in nordöstlicher Richtung über Gronastraße bis Loher Straße. Weiterer Verlauf Hohenstein/Adlerstraße bis Unterdörnen. Straße Unterdörnen Richtung Westen bis Kreuzung Oberdörnen/Wasserstraße. Entlang der Wasserstraße bis B7 in westlicher Richtung der B7 bis Einmündung Erichstraße. Entlang der Erichstraße bis zur DB-Linie. Weiterer Verlauf entlang der DB-Linie in westlicher Richtung bis Straße Fingscheid, entlang der Siegesstraße (südwestliche Richtung), Ritterstraße, Mauerstraße in südwestlicher Richtung bis Einmündung Bendahler Straße. Weiter in nördlicher Richtung über die Bendahler Straße bis zur B7, dieser folgend bis ca. 200 m westlich der Einmündung der Straße Am Wunderbau, in westlicher Richtung bis Straße Am Wunderbau

Arrenberg

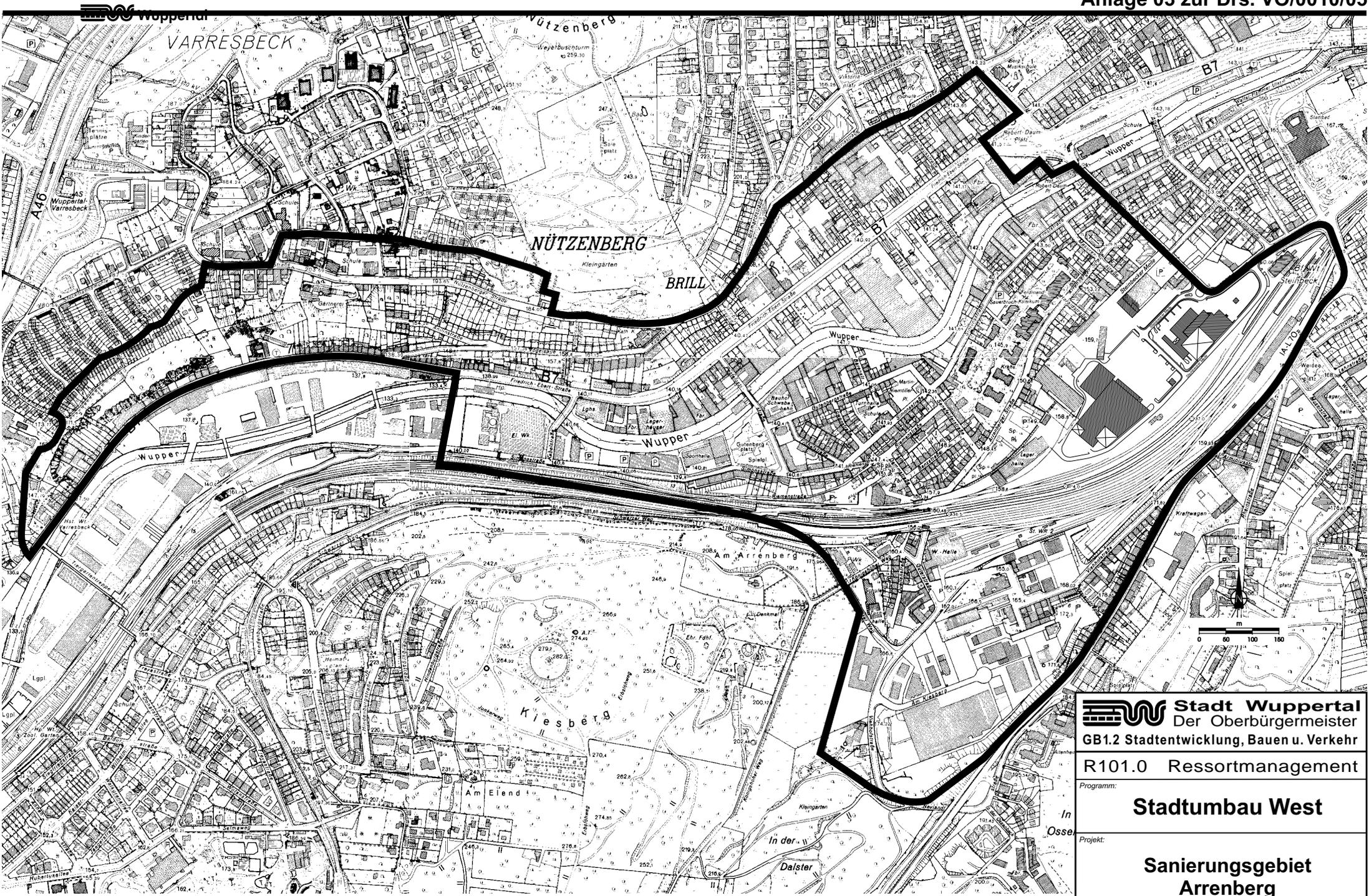
Der Geltungsbereich beginnt am Steinbecker Kreisel und läuft entlang der Hoefstraße bis zur Kreuzung Hoefstraße/Südstraße, knickt ab in die Südstraße und darauf folgend in die Viehhofstraße. Der Geltungsbereich verläuft weiter ca. 100 m parallel zur Viehhofstraße. Der weitere Verlauf folgt der Viehhofstraße und der Neviandtstraße wiederum bis zum Beginn der Viehhofstraße und trifft dann auf den Schwarzen Weg. Der weitere Verlauf geht in westlicher Richtung über die Bahngleise und knickt in Höhe des Schwebebahnhofs Westende auf die Friedrich-Ebert-Straße ab. Weitere Verlauf in Richtung Westen geht über die Friedrich-Ebert-Straße bis Einmündung Stockmannsmühle. Der Straße Stockmannsmühle folgend bis zur Einmündung Pagenstecher Straße. Weiter über den Verbindungsweg zur Sauerbruchstraße bis zur Nützenberger Straße. Weiterer Verlauf in östlicher Richtung bis Einmündung Kyffhäuser Straße und dem Verlauf der Kyffhäuser Straße folgend bis zur Nützenberger Treppe und dann wieder auf die Nützenberger Straße. Weiterer Verlauf in östlicher Richtung wird wiederum durch die Nützenbergstraße begrenzt und endet an der Kreuzung Briller Straße / Nützenberger Straße. Weiterer Verlauf in südöstlicher Richtung umfasst den Robert-Daum-Platz und folgt der Tannenbergsstraße bis zum Kasinokreisel.

Oberbarmen/Wichlinghausen

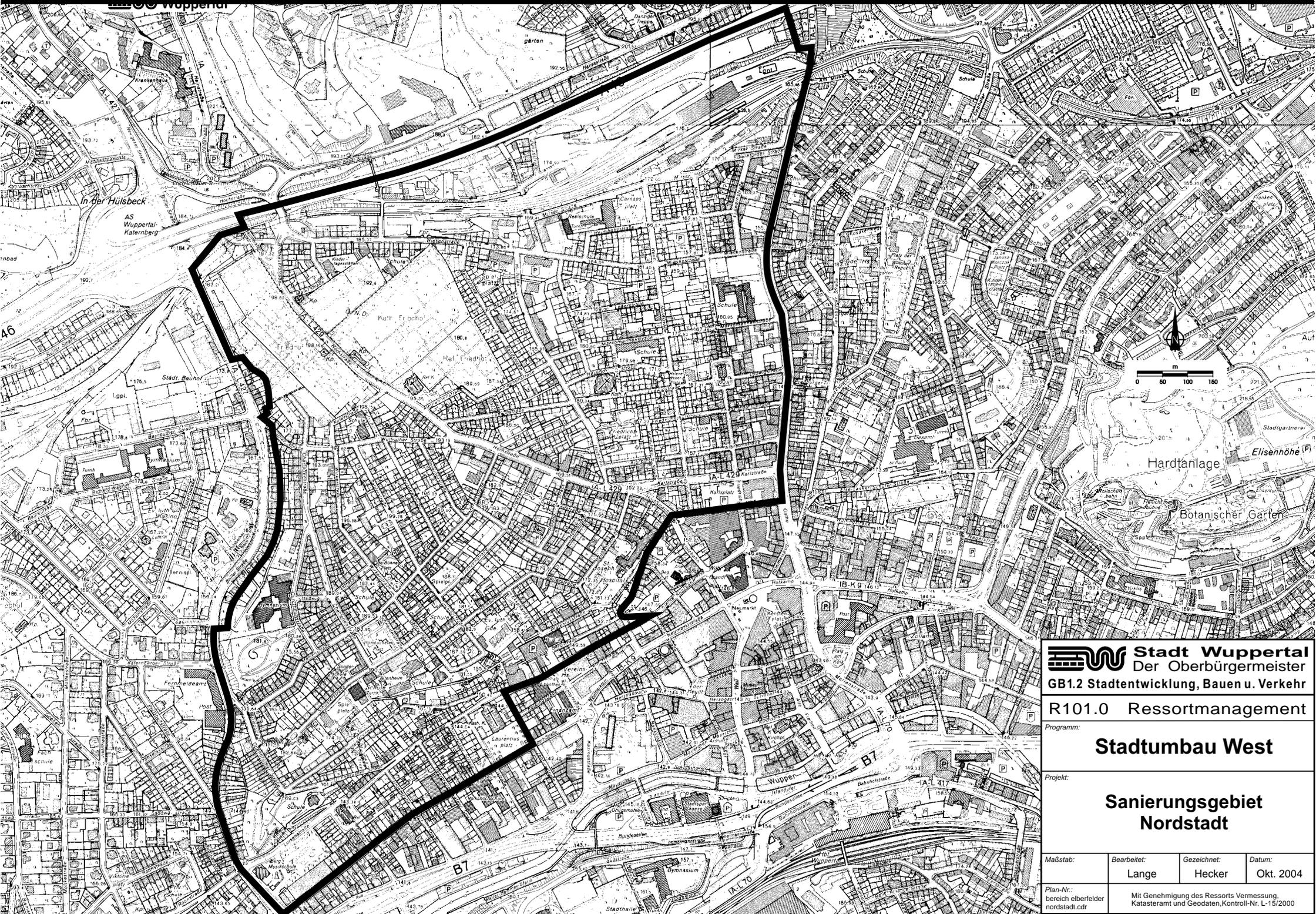
Beginnend am Schwebebahnhof Werther Brücke folgend der Bachstraße / Westkoter Straße, Richtung Wichlinghausen Markt. Entlang der Oststraße / Am Diek bis Kreuzung Wittener Straße / Schwarzbach. Parallel der Schwarzbach im 100-Meter-Abstand östlich folgend nach Süden bis Sonnenstraße, abgknickt nach Osten bis Heinrich-Böll-Straße, abzweigend im 130-Meter-Abstand parallel zur Hilgershöhe bis Auf der Höhe, abknickend nach Südwesten bis DB-Tunneleingang. Abzweigend nach „Am Buchenloh“ in südlicher Richtung verlaufend bis Sportplatz, wieder abknickend nach Südosten über Höfen bis DB. Der Bahnlinie folgend nach Westen bis Raentaler Bergstraße über die Waldeckstraße / Widukindstraße. Folgend der Brandströmstraße nach Norden bis Schwebebahnhaltestelle Wupperfeld. Entlang der Wupper nach Westen bis Haltestelle Werther Brücke.

Hinweis für alle Geltungsbereiche:

Für die Begrenzung gilt jeweils die dem Satzungsgebiet zugewandte Straßenseite.



Stadt Wuppertal Der Oberbürgermeister GB1.2 Stadtentwicklung, Bauen u. Verkehr			
R101.0 Ressortmanagement			
Programm: Stadtumbau West			
Projekt: Sanierungsgebiet Arrenberg			
Maßstab:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
	Lange	Hecker	Okt. 2004
Plan-Nr.: bereich arrenberg.cdr	Mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Kontroll-Nr. L-15/2000		



Stadt Wuppertal
 Der Oberbürgermeister

GB1.2 Stadtentwicklung, Bauen u. Verkehr

R101.0 Ressortmanagement

Programm:

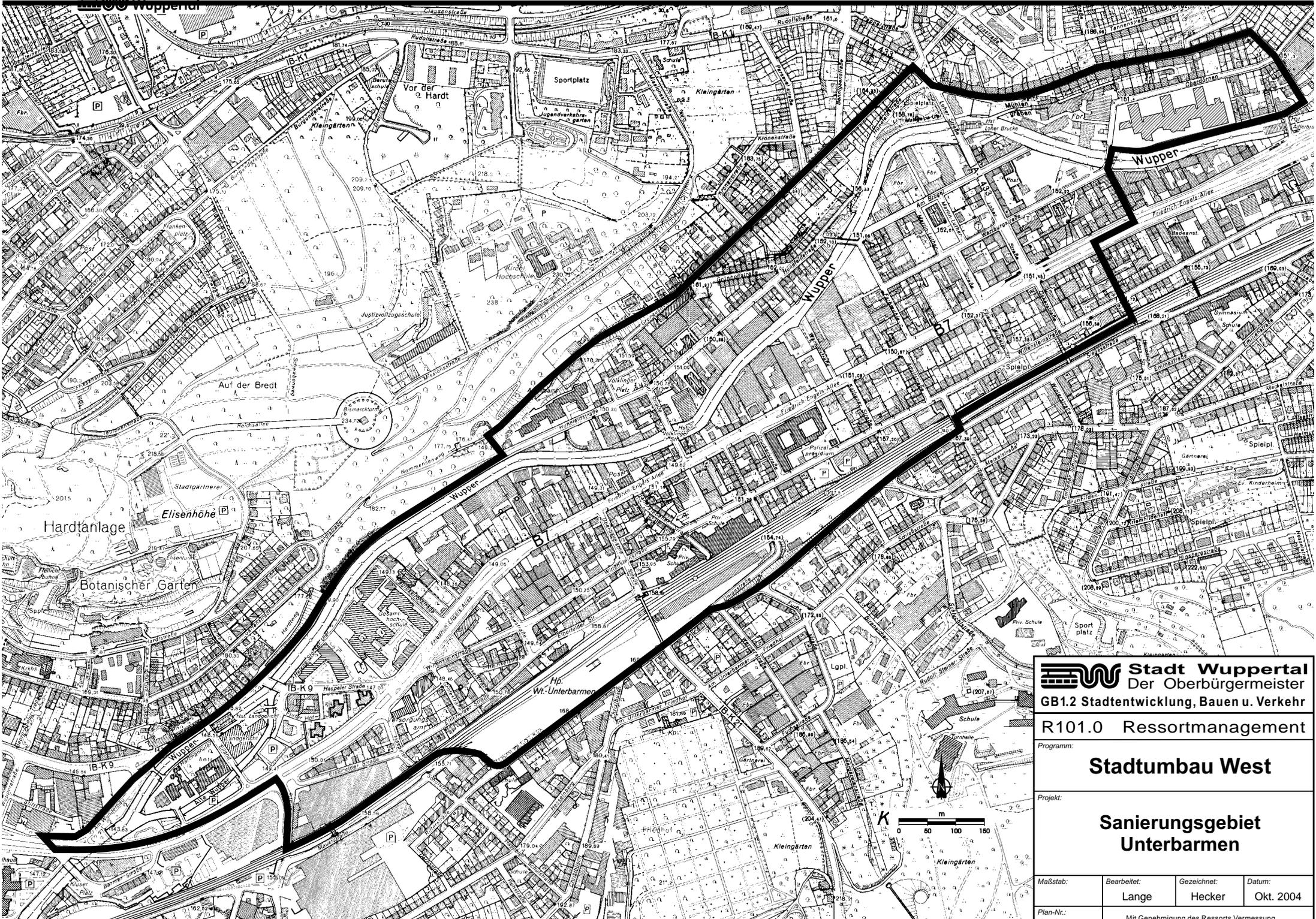
Stadtumbau West

Projekt:

Sanierungsgebiet Nordstadt

Maßstab:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
	Lange	Hecker	Okt. 2004

Plan-Nr.: bereich elberfelder nordstadt.cdr
 Mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Kontroll-Nr. L-15/2000



Stadt Wuppertal
 Der Oberbürgermeister
 GB1.2 Stadtentwicklung, Bauen u. Verkehr

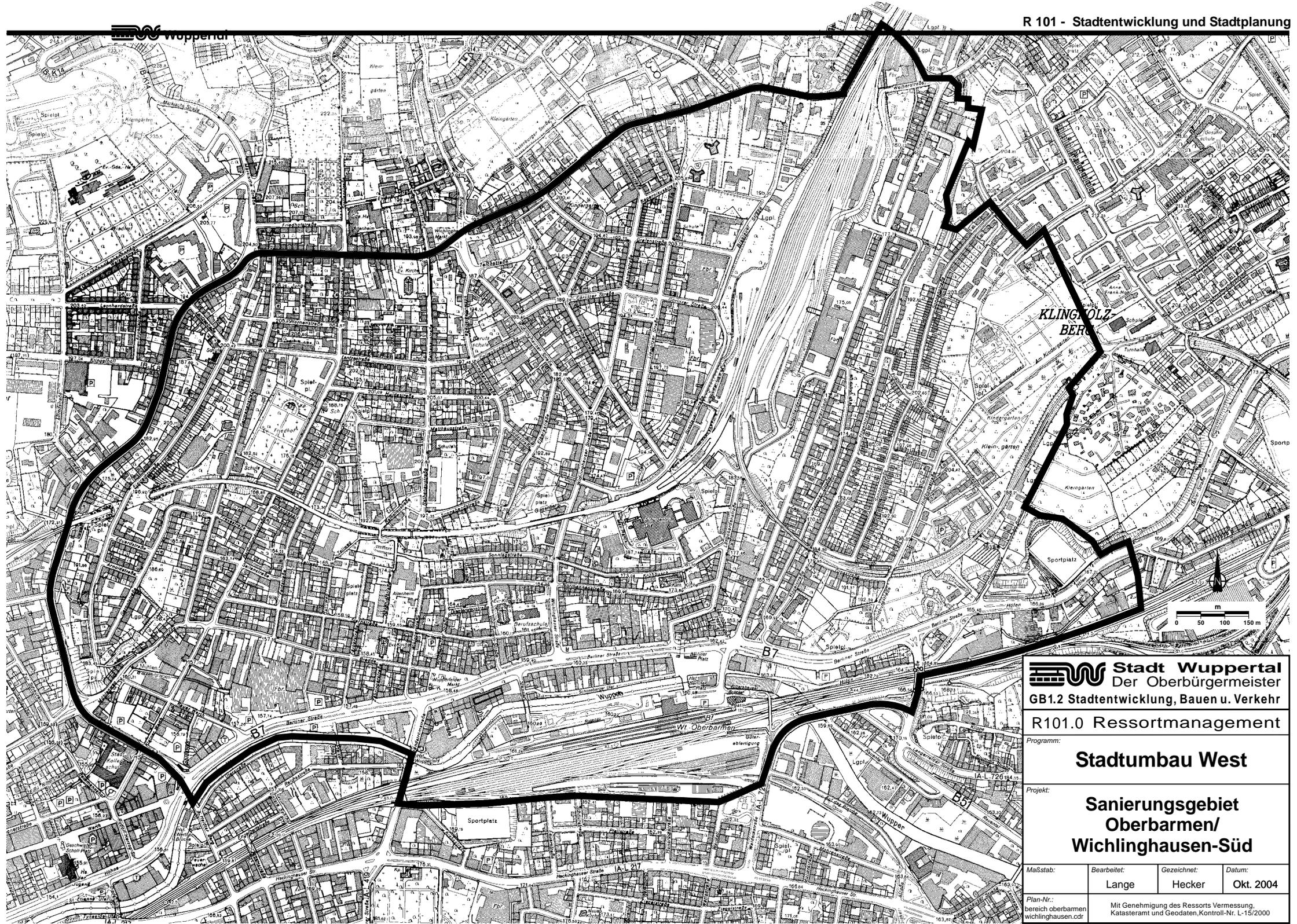
R101.0 Ressortmanagement

Programm:
Stadtumbau West

Projekt:
**Sanierungsgebiet
 Unterbarmen**

Maßstab:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
	Lange	Hecker	Okt. 2004

Plan-Nr.:	Mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Kontroll-Nr. L-15/2000
bereich unterbarmen.cdr	



 **Stadt Wuppertal**
Der Oberbürgermeister
GB1.2 Stadtentwicklung, Bauen u. Verkehr

R101.0 Ressortmanagement

Programm:

Stadtumbau West

Projekt:

**Sanierungsgebiet
Oberbarmen/
Wichlinghausen-Süd**

Maßstab:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
	Lange	Hecker	Okt. 2004

Plan-Nr.: bereich oberbarmen wichlinghausen.sdr	Mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Kontroll-Nr. L-15/2000
---	--

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.02.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.03.2005

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666/ SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. 03.2000 (GV NRW S. 245) in Verbindung mit § 142 Absätze 1, 2 und 4 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. 08 1997 (BGBl.I, S. 2141, 1998 I S. 137), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 24.06.04 (BGBl. S. 1359), hat der Rat der Stadt Wuppertal am 28.02.2005 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 – Sanierungssatzung.-

Die städtebauliche Sanierungsmaßnahme „Freizeitschwerpunkt Zoo / Sambatrasse“ wird gem. § 142 BauGB förmlich als Sanierungsgebiet festgelegt.

§ 2 – Vereinfachtes Verfahren -

Entsprechend den Bestimmungen des § 142 Abs. 4 BauGB wird die Genehmigungspflicht nach § 144 BauGB insgesamt sowie die Anwendung der besonderen sanierungsrechtlichen Vorschriften (§§ 152 – 156a BauGB) ausgeschlossen. (Vereinfachtes Sanierungsverfahren)

§ 3 – Geltungsbereich -

Die Abgrenzung des Sanierungsgebietes ergibt sich aus dem beigefügten Lageplan sowie der ebenfalls beigefügten verbalen Beschreibung des Geltungsbereiches, die Bestandteil dieser Satzung sind. Zusätzlich kann ein Lageplan über das Sanierungsgebiet im Maßstab 1:1000 im Ressort 101 – Entwicklung und Planung - , Rathaus Barmen, Wegnerstr. 7, 42275 Wuppertal-Barmen, während der Dienstzeiten eingesehen werden.

§ 4 – Ziele der Planung -

1. Freizeitschwerpunkt Zoo

Der Standort ist geprägt durch ein vielfältiges Geflecht sich ergänzender kultureller Nutzungen: Erlebniswelt Zoo, Garten in der Stadt (Parkanlage und Wupper) sowie Freizeit, Sport und überregionaler Ausstrahlung. Die enge Verknüpfung mit dem Wahrzeichen der Stadt, die Wuppertaler Schwebebahn und die hervorragende Verkehrserschließung über die A 46 und öffentliche Verkehrsmittel präsentiert ihn für eine Rolle als Drehscheibe zur Entdeckung der Stadt und Region.

Ziel ist es, den Bereich Zoologischer Garten/Stadion zu einem Hauptankerpunkt für Besuche zu profilieren und als Kristallisationspunkt in der Stadt- und Freiraumlandschaft Wuppertals weiter zu entwickeln. Erforderlich sind hierfür – neben der Pflege der vorhandenen Qualitäten – Impulse und strukturelle Veränderungen, die eine neue, zeitgemäße und zusätzliche Qualität schaffen. Dabei sollen zukünftig die unterschiedlichen Themen des Standortes nicht isoliert nebeneinander stehen, sondern vernetzt und gemeinsam entwickelt werden.

Die Entwicklungsziele können in folgende räumliche Schwerpunkte gegliedert werden:

- 1.** Zooerweiterung und –modernisierung mit Integration des Samba-Radweges
- 2.** Entwicklung des Zoos als Gartenlandschaft aus der Tradition eines historischen Parks
- 3.** Bereich Zooeingang
- 4.** Gestaltung der Zwischenräume zwischen Stadion und Zoo (Parken am Boettinger Weg)
- 5.** Vorplatz Schwebebahnhaltestelle, Stadioneingang und Wupperpromenade.

2. Fuß- und Radweg auf der Sambatrasse

Die im Südwesten des Wuppertaler Stadtgebietes gelegene ehemalige eingleisige Nebenbahn verbindet Wuppertal-Elberfeld (Stadtmitte) mit Wuppertal-Cronenberg (Stadtmitte) und verfügte insgesamt über neun Haltepunkte. Die Schienentrasse ist ca. 11 km lang und überwindet eine Höhendifferenz von 141,39 m. Die durchschnittlichen Steigung beträgt 1,32 % und erreicht für kürzere Abschnitte maximal 2,5 %. Im Stadtteil Cronenberg quert die ansonsten kreuzungsfreie Trasse einen Nebenabschnitt der Korzertter Straße sowie die Hauptstraße (L 427).

Aufgrund der günstigen Lage im Siedlungsgefüge und der „radfahrerfreundlichen“ Trassierung bietet sich die Trasse in hohem Maße zur Nachnutzung u.a. als verkehrswichtiger Radweg an. Sie eignet sich zudem hervorragend als Baustein des städtischen und überregionalen Radverkehrsystems. Sie stellt die einzige durchgehende, für Fahrradbenutzer topografisch sehr günstige Verbindung zwischen der Talsohle (City Elberfeld) und Cronenberg (Ortsmitte) und somit eine deutliche Verbesserung der Verkehrsverhältnisse dar. Sie verknüpft zudem zahlreiche Stadtteile bzw. Siedlungsbereiche, Bildungs- und Freizeiteinrichtungen sowie Naherholungsbereiche miteinander.

Das Teilprojekt Fuß- und Radweg auf der ehemaligen Sambatrasse wird in 2 Teilabschnitte eingeteilt:

Der erste Abschnitt verläuft vom Schwarzen Weg / Wuppertal-Steinbeck bis zum Bahnhof Küllenhahn und hat den städtebaulichen Schwerpunkt der Anbindung an das Tal der Wupper (Talraum), den Freizeitschwerpunkt mit den Anbindungen des Zoologischen Garten / Stadions an den Ortsteil Küllenhahn mit dem Schwimmsportleistungszentrum und der Durchquerung des Naherholungsgebietes Burgholz sowie die räumliche Anbindung an die Orte und Stätten der Frühindustrialisierung / Erlebnis Industriekultur und die Wandererlebniswege (z. B. Kaltenbacher Tal mit dem Manuelauskotten - Cronenberg, dem Zooviertel, Zeitreise Schwebbahn).

Die Verknüpfungspunkte im Einzelnen:

- In Elberfeld-West mit Anschluss an die Elberfelder City, den Talachsen-Radweg und die Bergische Universität
- Die Siedlungsbereiche Steinbeck, Kiesberg und Arrenberg
- Die historische Parklandschaft mit „Zooviertel“ sowie den Freizeitschwerpunkten Stadion und Zoologischer Garten mit jährlich rd. 700.000 bis 800.000 Besuchern
- Der Bereich Boltenberg mit Anbindung an den Radwanderweg R4 und den überregionalen Fernradwanderweg R16 (Düsseldorf - Lüdenscheid - Meschede)
- Die Siedlungsbereiche Waldesruh/Todtenberg
- Das Naherholungsgebiet Staatsforst Burgholz/Kaisereiche und Küllenhahn mit Anbindung an den Höhenradwanderweg Lichtscheid/Ronsdorf
- Das Schulzentrum-Süd mit Schwimm- und Sportleistungszentrum sowie Freibad Neuenhof

Der zweite Abschnitt verläuft vom Bahnhof Küllenhahn bis Bahnhof Cronenberg und hat überwiegend den verkehrlichen Aspekt zum Inhalt, da dieser Teilabschnitt ein paralleler Fahr- und Fußweg zu den Hauptverkehrsverbindungen Hahnerberger Straße und Hauptstraße ist. Er verbindet u. a. die Siedlungen Wilhelmring, Vonkeln und Cronenfeld, das Gartenhallenbad Cronenberg und das Stadtzentrum Cronenberg

Zwischen Elberfeld und Cronenberg ermöglicht die Trasse eine sichere und komfortable Führung des Radverkehrs sowie die Erschließung der vorgenannten Ziele abseits vom motorisierten Individualverkehr. Sie führt bis zum Kreuzungsbereich Hauptstraße (Cronenberg) weitestgehend durch Waldgebiet.

§ 5 - Inkrafttreten -

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bestehende ortsrechtliche Regelungen bzw. Festsetzungen werden hierdurch nicht berührt.

Beschreibung der Geltungsbereiche

Zoo

Der Geltungsbereich beginnt im Westen an der Kreuzung Sonnborner Straße/Kirchhoffstraße und verläuft weiter in östlich/bzw. nördlicher Richtung entlang der Sonnborner Straße bis zur Einmündung Siegfriedstraße. Der weitere Verlauf folgt der Hubertusallee und führt entlang des Selmaweges bis zur Bahntrasse der Sambastrecke und überquert diese. Der Geltungsbereich verläuft weiter in südlicher Richtung entlang der Samba-Strecke (auf der westlichen Seite) und knickt dann nach ca. 300 m in westlicher Richtung ab. Weiter verläuft die Begrenzung in südlicher Richtung etwa 150-200 m parallel zur Sambastrecke und überquert diese in Höhe der Straße Zur Waldesruh. Anschließend mündet die Begrenzung dann in den Böttinger Weg. Sie verläuft weiter südlich entlang des Stadions, des Neben-Sportplatzes, der Wupper und mündet dann auf der Straße „Sonnborner Ufer“, überquert das Sonnborner Ufer entlang der westlichen Grenze des Sportplatzes, mündet dann in die Sonnborner Straße und knickt nochmals rechts ab zur Sonnborner Straße/Kirchhoffstraße.

Sambatrasse

Der Geltungsbereich der Sambatrasse beginnt am Bahnhof Steinbeck und verläuft weiter innerhalb des Geltungsbereiches der Sanierungssatzung Stadtumbau West parallel zu den Straßen Schwarzer Weg, Hindenburgstraße und Freyastraße, weiter östlich des Zoologischen Gartens durch die Ortslage „Am Todtenberg“, dann parallel zur L 418 und überquert den Kiesbergtunnel. Sie verläuft weiter durch das Burgholz in Richtung Cronenberg durch die Ortslagen Küllenhahn und Neuenhof und weiter zwischen den Straßen Vonkeln und Wilhelmring auf die Hahnerberger Straße. Sie überquert dann die Hauptstraße läuft parallel zur Hauptstraße bis zu ihrem Endpunkt am Bahnhof Cronenberg.

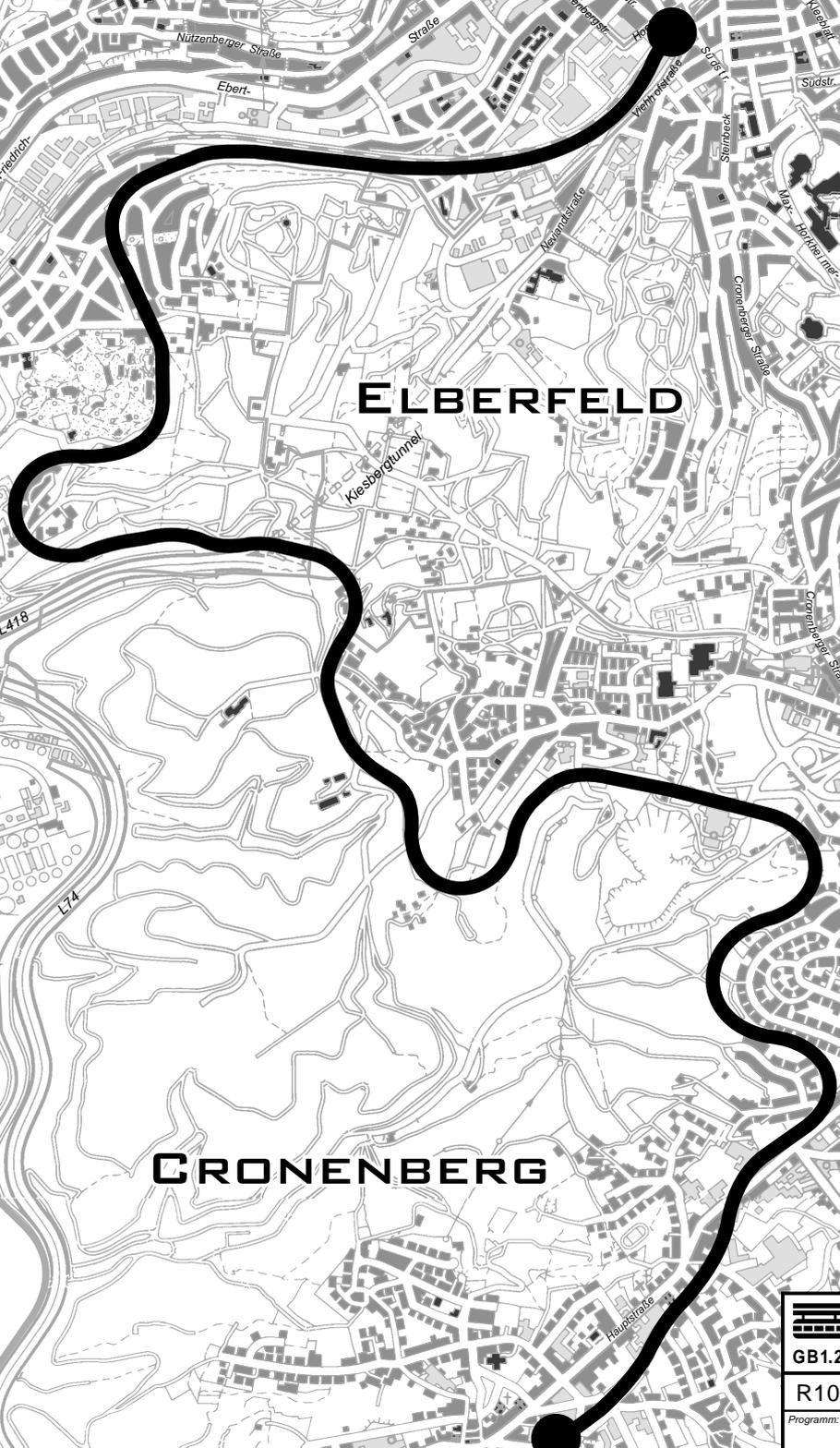
Hinweis für alle Geltungsbereiche:

Für die Begrenzung gilt jeweils die dem Satzungsgebiet zugewandte Straßenseite.

ELBERFELD West

ELBERFELD

CRONENBERG



Stadt Wuppertal
Der Oberbürgermeister
GB1.2 Stadtentwicklung, Bauen u. Verkehr

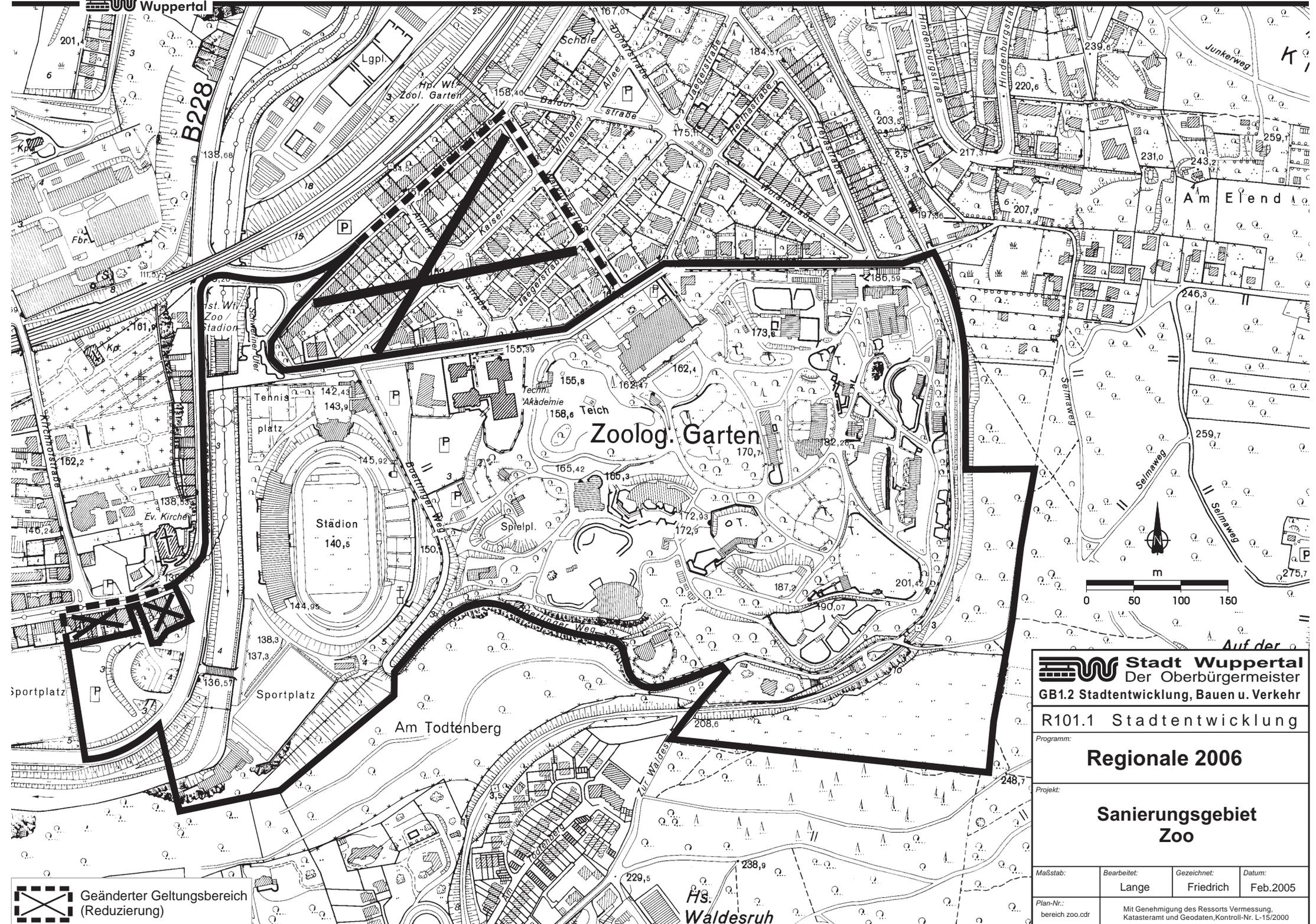
R101.0 Ressortmanagement

Programm:
Stadtumbau West

Projekt:
**Sanierungsgebiet
Samba-Trasse**

Maßstab: 1:25000	Bearbeitet: Lange	Gezeichnet: Hecker	Datum: Dez. 2004
---------------------	----------------------	-----------------------	---------------------

Plan-Nr.: samba-trasse-1.cdr	Mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Kontroll-Nr. S-20/2000
---------------------------------	--



 Geänderter Geltungsbereich (Reduzierung)

 **Stadt Wuppertal**
 Der Oberbürgermeister
 GB1.2 Stadtentwicklung, Bauen u. Verkehr

R101.1 Stadtentwicklung
 Programm:
Regionale 2006

Projekt:
Sanierungsgebiet Zoo

Maßstab:	Bearbeitet:	Gezeichnet:	Datum:
	Lange	Friedrich	Feb.2005

Plan-Nr.:
 bereich zoo.cdr

Mit Genehmigung des Ressorts Vermessung, Katasteramt und Geodaten, Kontroll-Nr. L-15/2000

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 28.02.2005 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 03.03.2005

Gez.

Peter Jung
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 16.02.2004 den nachfolgend genannten Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan 1014/2 – westlich Wittener Straße/Teil B -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes erfasst einen Bereich zwischen den bebauten Grundstücken Haßlinghauser Straße im Westen, den zur Wittener Straße zugehörigen bebauten Grundstücken im Norden, den zurzeit im Bau befindlichen Wohngebäuden aus der Baumaßnahme VBP Nr. 1014/1 –westlich Wittener Straße/Teil A- im Osten und der neu errichteten Erschließungsstraße im Süden.

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 05.11.2001 den nachfolgend genannten Vorhabenbezogenen Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan 1014/1 V – westlich Wittener Straße/Teil A -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes umfasst die Grünfläche zwischen der Wittener Straße (B51), der Grenzstraße und der Haßlinghauser Straße einschließlich der Verkehrsfläche Wittener Straße und dem Fußweg zur Haßlinghauser Straße.

Mit dieser Bekanntmachung treten die genannten Bauleitpläne in Kraft.

Die genannten Bauleitpläne werden mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt der Bauleitpläne und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschuß vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Wuppertal, den 10.03.2005
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Inkrafttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 den nachfolgend genannten Bebauungsplan gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Bebauungsplan 1051 – Wilhelm-Raabe-Weg -

Geltungsbereich: Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 1051 - Wilhelm-Raabe-Weg - erfasst ein Gebiet nördlich des Wilhelm-Raabe-Weges zwischen den Häusern Wilhelm-Raabe-Weg Nr. 21 und Nr. 35 - die Straßenfläche miterfassend- in einer Tiefe bis zu ca. 210m.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan in Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Wuppertal, den 18.03.2005
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Außerkräfttreten von Bauleitplänen

Der Rat der Stadt hat in seiner Sitzung am 28.02.2005 die Aufhebung des nachfolgend genannten Fluchtlinienplanes gemäß § 10 des Baugesetzbuchs (BauGB) als Satzung beschlossen.

Fluchtlinienplan 803 - südlicher Abschnitt des Görresweges -

Geltungsbereich: Der Fluchtlinienplan Nr. 803 betrifft den Görresweg ab der Einmündung in die Rennbaumer Straße, bis westlich des Gebäudes Görresweg Nr. 40.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der genannte Bauleitplan außer Kraft.

Der genannte Bauleitplan wird mit Begründung im Kundenzentrum Plankammer / Katasterauskunft, Zimmer 156, Rathausenerweiterung, Wuppertal-Barmen, Große Flurstraße 10, während der Dienststunden, und zwar montags bis freitags von 8:00 bis 12:00 Uhr und donnerstags von 14:00 bis 16:00 Uhr (Feiertage ausgenommen) zu jedermanns Einsichtnahme bereitgehalten. Über den Inhalt des Bauleitplanes und der Begründung wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Hinweise

1. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 und Abs. 4 des Baugesetzbuchs (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.07.2002 (BGBl. I S. 2850) über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch die o. g. Bauleitpläne und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.
2. Eine Verletzung der in § 214 (1) Nr. 1 und 2 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 unbeachtlich, wenn sie nicht in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB innerhalb eines Jahres, in Fällen des § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB innerhalb von sieben Jahren seit der Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Stadt Wuppertal geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.
3. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) beim Zustandekommen der o.g. Bauleitpläne kann nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,
 - a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
 - b) der Bauleitplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c) der Oberbürgermeister hat den betreffenden Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Die Vorschriften des § 215 Abs. 2 BauGB bleiben unberührt.

Wuppertal, den 18.03.2005
Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Öffentliche Bekanntmachung des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungs - bzw. Festsetzungskarte.

Gemäß § 28 a Landschaftsgesetz Nordrhein - Westfalen (LG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW, S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV.NRW S. 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2004 (GV.NRW2004 S.153), wird der Landschaftsplan Wuppertal-Ost hiermit

öffentlich bekannt gemacht

und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Landschaftsplan Wuppertal-Ost (erster Aufstellungsbeschluss aus dem Jahre 1976, erneuter Aufstellungsbeschluss vom 27.05.2002) wurde am 29.03.2004 als Satzung vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossen.

Am 30.09.2004 erfolgte die Genehmigung des Landschaftsplanes Wuppertal-Ost gemäß § 28 LG NRW durch die Bezirksregierung Düsseldorf unter Auflagen. Dieser Genehmigung ist der Rat der Stadt unter Berücksichtigung der Auflagen am 20.12.2004 beigetreten.

Der Landschaftsplan Wuppertal-Ost liegt mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte und Genehmigungsverfügung während der Dienststunden Montags - Freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und Donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr im Raum 156 (Plankammer) im Rathaus Barmen (Neubau), Große Flurstraße 10, 42269 Wuppertal zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

I. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 30 Abs. 2 LG NRW, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen kann gegen den o.g. Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Landschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Mittelabschnitt Marscheider Bachtal“ im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 26.08.1998 tritt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit dessen Rechtskraft außer Kraft.

Wuppertal den 11.03.2005

Der Oberbürgermeister

Gez.

Jung

Öffentliche Bekanntmachung des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungs - bzw. Festsetzungskarte.

Gemäß § 28 a Landschaftsgesetz Nordrhein - Westfalen (LG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW, S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV.NRW S. 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2004 (GV.NRW2004 S.153), wird der Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe hiermit

öffentlich bekannt gemacht

und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe (erster Aufstellungsbeschluss aus dem Jahre 1988, erneuter Aufstellungsbeschluss vom 27.05.2002) wurde am 29.03.2004 als Satzung vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossen.

Am 30.09.2004 erfolgte die Genehmigung des Landschaftsplanes Wuppertal-Gelpe gemäß § 28 LG NRW durch die Bezirksregierung Düsseldorf unter Auflagen. Dieser Genehmigung ist der Rat der Stadt unter Berücksichtigung der Auflagen am 20.12.2004 beigetreten.

Der Landschaftsplan Wuppertal-Gelpe liegt mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte und Genehmigungsverfügung während der Dienststunden Montags - Freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und Donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr im Raum 156 (Plankammer) im Rathaus Barmen (Neubau), Große Flurstraße 10, 42269 Wuppertal zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

I. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäss § 30 Abs. 2 LG NRW, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen kann gegen den o.g. Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Landschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal den 11.03.2005

Der Oberbürgermeister

Gez.

Jung

Öffentliche Bekanntmachung des Landschaftsplanes Wuppertal-West mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungs - bzw. Festsetzungskarte.

Gemäß § 28 a Landschaftsgesetz Nordrhein - Westfalen (LG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW, S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV.NRW S. 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2004 (GV.NRW2004 S.153), wird der Landschaftsplan Wuppertal-West hiermit

öffentlich bekannt gemacht

und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Landschaftsplan Wuppertal–West (Aufstellungsbeschluss vom 23.03.1998) wurde am 29.03.2004 als Satzung vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossen.

Am 30.09.2004 erfolgte die Genehmigung des Landschaftsplanes Wuppertal-West gemäß § 28 LG NRW durch die Bezirksregierung Düsseldorf unter Auflagen. Dieser Genehmigung ist der Rat der Stadt unter Berücksichtigung der Auflagen am 20.12.2004 beigetreten.

Der Landschaftsplan Wuppertal-West liegt mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte und Genehmigungsverfügung während der Dienststunden Montags - Freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und Donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr im Raum 156 (Plankammer) im Rathaus Barmen (Neubau), Große Flurstraße 10, 42269 Wuppertal zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

I. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 30 Abs. 2 LG NRW, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen kann gegen den o.g. Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Landschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 30.01.1975, die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17.07.1987, die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Herichhauser Bachtal“ vom 15.07.1996 und die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Landschaftsteiles Wuppertal-Cronenberg (Oberkohlfurt) als Landschaftsschutzgebiet vom 10.06.2002 treten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit dessen Rechtskraft außer Kraft.

Wuppertal den 11.03.2005

Der Oberbürgermeister

Gez.
Jung

Öffentliche Bekanntmachung des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord mit textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungs - bzw. Festsetzungskarte.

Gemäß § 28 a Landschaftsgesetz Nordrhein - Westfalen (LG NRW), in der Fassung der Bekanntmachung vom 21.07.2000 (GV NRW, S. 568), geändert durch Artikel 107 des Gesetzes vom 25.09.2001 (EuroAnpG NRW) (GV NRW S. 708), geändert durch Gesetz vom 17.12.2003 (GV.NRW S. 808), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.03.2004 (GV.NRW2004 S.153), wird der Landschaftsplan Wuppertal-Nord hiermit

öffentlich bekannt gemacht

und tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Der Landschaftsplan Wuppertal-Nord (erster Aufstellungsbeschluss aus dem Jahre 1978, erneuter Aufstellungsbeschluss vom 13.11.1995) wurde am 29.03.2004 als Satzung vom Rat der Stadt Wuppertal beschlossen.

Am 30.09.2004 erfolgte die Genehmigung des Landschaftsplanes Wuppertal-Nord gemäß § 28 LG NRW durch die Bezirksregierung Düsseldorf unter Auflagen. Dieser Genehmigung ist der Rat der Stadt unter Berücksichtigung der Auflagen am 20.12.2004 beigetreten.

Der Landschaftsplan Wuppertal-Nord liegt mit den textlichen Darstellungen und Festsetzungen sowie Erläuterungen zur Entwicklungs- und Festsetzungskarte und Genehmigungsverfügung während der Dienststunden Montags - Freitags von 8.00 Uhr - 12.00 Uhr und Donnerstags zusätzlich von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr im Raum 156 (Plankammer) im Rathaus Barmen (Neubau), Große Flurstraße 10, 42269 Wuppertal zu jedermanns Einsicht aus.

Hinweise:

I. Unbeachtlich für die Rechtswirksamkeit des Landschaftsplanes sind

1. eine Verletzung der in § 30 Abs. 1 Satz 1 Nr.1 LG NRW bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften und
2. Mängel des Abwägungsergebnisses gemäß § 30 Abs. 2 LG NRW, wenn sie nicht in Fällen der Nr. 1 innerhalb eines Jahres, in Fällen der Nr. 2 innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung des Landschaftsplans schriftlich gegenüber dem Träger der Landschaftsplanung geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

II. Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein - Westfalen kann gegen den o.g. Landschaftsplan nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) der Landschaftsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

III. Die Verordnung zum Schutz von Landschaftsteilen im Gebiet der Stadt Wuppertal vom 30.01.1975, die ordnungsbehördliche Verordnung zum Schutz von Naturdenkmälern für das Gebiet der Stadt Wuppertal vom 17.07.1987, die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Hohenhager Bachtal und Umgebung“ vom 17. April 1998, ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung des Naturschutzgebietes „Im Hölken“ vom 29.01.1938, die ordnungsbehördliche Verordnung über die Festsetzung von Flächen als Naturschutzgebiet in Wuppertal Vohwinkel (Naturschutzgebiet „Krutscheid“) vom 04.12.1937 und die Erweiterung vom 27.09.1984 treten im Geltungsbereich des Landschaftsplanes mit dessen Rechtskraft außer Kraft.

Wuppertal den 11.03.2005

Der Oberbürgermeister

gez.

Jung

Wahlbekanntmachung zur Landtagswahl

1. Am 22. Mai 2005 findet die Wahl zum Landtag des Landes Nordrhein-Westfalen statt.

Wahlzeit: 8.00 bis 18.00 Uhr

2. Das Gebiet der Stadt Wuppertal ist in die folgenden Wahlkreise eingeteilt:

- Wahlkreis 31 Wuppertal I, bestehend aus den Stadtbezirken Oberbarmen, Heckinghausen, Langerfeld-Beyenburg und Ronsdorf sowie vom Stadtbezirk Barmen die Quartiere Sedansberg und Hatzfeld,
- Wahlkreis 32 Wuppertal II, bestehend aus dem Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg, vom Stadtbezirk Elberfeld die Quartiere Elberfeld-Mitte, Nordstadt und Ostersbaum sowie der Stadtbezirk Barmen ohne die Quartiere Sedansberg und Hatzfeld,
- Wahlkreis 33 Wuppertal III – Solingen II, bestehend aus den Stadtbezirken Elberfeld-West, Vohwinkel und Cronenberg sowie dem Stadtbezirk Elberfeld ohne die Quartiere Elberfeld-Mitte, Nordstadt und Ostersbaum, von der kreisfreien Stadt Solingen der Stadtbezirk Gräfrath.

Der im jeweiligen Wahlkreis gelegene Stimmbezirk und das Wahllokal, in dem die Wahlberechtigten wählen können, sind in den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis zum 1. Mai 2005 zugestellt werden, angegeben.

Die Abgrenzung der Stimmbezirke kann eingesehen werden in 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße 7, Rathaus-Altbau, Zimmer 493, während der allgemeinen Dienstzeit

montags bis donnerstags von 9.00 bis 15.00 Uhr,
freitags von 9.00 bis 12.30 Uhr.

3. Die Wahlberechtigten können nur in dem Wahllokal des Stimmbezirks wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.

Die Wählerin bzw. der Wähler hat sich auf Verlangen über ihre bzw. seine Person auszuweisen. Es empfiehlt sich, einen amtlichen Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Zur Erleichterung des Wahlgeschäfts soll die Wahlbenachrichtigung vorgelegt werden.

Gewählt wird mit amtlichen Stimmzetteln, die im Wahlraum bereitgehalten werden. Jeder Wähler bzw. jede Wählerin erhält beim Betreten des Wahlraumes nach Feststellung der Wahlberechtigung einen Stimmzettel ausgehändigt.

Der Stimmzettel enthält unter fortlaufender Nummer die Namen der Bewerber bzw. Bewerberinnen der zugelassenen Kreiswahlvorschläge unter Angabe der Partei oder des Kennworts sowie der Namen der ersten drei Bewerber bzw. Bewerberinnen auf der Landesreserveliste und einen Kreis für die Kennzeichnung.

4. Jeder Wähler bzw. jede Wählerin hat eine Stimme, diese wird geheim abgegeben. Die Wählerinnen und Wähler geben ihre Stimme in der Weise ab, dass sie durch ein in einen Kreis gesetztes Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich machen, welchem Bewerber bzw. welcher Bewerberin sie gelten soll.

Ungültig sind Stimmen, wenn der Stimmzettel

- 1) nicht amtlich hergestellt ist oder für einen anderen Wahlkreis gültig ist,
- 2) keine Kennzeichnung enthält,
- 3) den Willen der Wählerin bzw. des Wählers nicht zweifelsfrei erkennen lässt,
- 4) einen Zusatz oder Vorbehalt enthält.

Zu den Stimmzetteln, die ungültig sind, weil sie den Willen des Wählers bzw. der Wählerin nicht zweifelsfrei erkennen lassen, gehören insbesondere solche,

- a) bei denen mehrere Bewerberinnen und Bewerber angekreuzt oder bezeichnet sind,
- b) deren Ankreuzung oder Kennzeichnung nicht zweifelsfrei erkennen lässt, welche Bewerberin bzw. welcher Bewerber gemeint ist,
- c) die zerrissen oder stark beschädigt sind.

Ungültig sind Stimmen auch, wenn der Stimmzettel bei der Briefwahl

- a) nicht in einem amtlichen Wahlumschlag abgegeben worden ist,
- b) in einem Wahlumschlag abgegeben worden ist, der offensichtlich in einer das Wahlgeheimnis gefährdenden Weise von den übrigen abweicht.

Zusätze, Vorbehalte oder Anlagen machen den Stimmzettel dann ungültig, wenn der Wähler bzw. die Wählerin mit ihnen über die zulässige Bezeichnung des Bewerbers bzw. der Bewerberin hinaus eine weitere Willensäußerung zum Ausdruck bringt. Eine solche Willensäußerung ist nicht darin zu sehen, dass der Wähler bzw. die Wählerin bei einem Bewerber bzw. einer Bewerberin mehrere Kreuze anbringt oder ein Kreuz oder den Teil eines Kreuzes hinter einem Bewerber bzw. einer Bewerberin streicht.

Der Stimmzettel muss von den Wählerinnen und Wählern in einer Wahlzelle des Wahlraumes gekennzeichnet und so zusammengefaltet werden, dass bei der Abgabe von Umstehenden nicht erkannt werden kann, wie sie gewählt haben.

5. Die Wahlhandlung und die Ermittlung des Wahlergebnisses im Stimmbezirk sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.
6. Wählerinnen und Wähler, die einen Wahlschein haben, können an der Wahl im Wahlkreis, in dem der Wahlschein ausgestellt ist,
 - a) durch Stimmabgabe in einem beliebigen Stimmbezirk dieses Wahlkreises oder
 - b) durch Briefwahl
 teilnehmen.

Briefwählerinnen und Briefwähler müssen ihren Wahlbrief mit dem Stimmzettel (in verschlossenem Wahlumschlag) und dem unterschriebenen Wahlschein so rechtzeitig dem Oberbürgermeister,

der den Wahlschein ausgestellt hat, übersenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr eintrifft.

Die zur Feststellung des Briefwahlergebnisses gebildeten Briefwahlvorstände treten am Wahltag um 14.15 Uhr im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße 7, zusammen. Jedermann hat Zutritt zu den Räumen der Briefwahlvorstände, soweit das ohne Beeinträchtigung des Wahlgeschäfts möglich ist.

7. Auf die Strafbestimmungen des § 107 a des Strafgesetzbuches wird besonders hingewiesen. Sie lauten:

„Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Ebenso wird bestraft, wer das Ergebnis einer Wahl unrichtig verkündet oder verkünden lässt. Der Versuch ist strafbar.“

Wuppertal, den 23. März 2005

Der Oberbürgermeister

Gez.

Peter Jung

Landtagswahl am 22. Mai 2005

Bekanntmachung über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Wahlscheinen

1. Das Wählerverzeichnis für die kreisfreie Stadt Wuppertal liegt in der Zeit vom 2. Mai bis zum 6. Mai 2005 während der Dienststunden,

montag und dienstag von 8.00 bis 16.00 Uhr, mittwoch von 8.00 – 18.00 Uhr,
freitag von 8.00 bis 12.30 Uhr (am Donnerstag, dem 5. Mai 2005 - Christi Himmelfahrt -, kann das Wählerverzeichnis nicht eingesehen werden)

im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße 7, II. Stock, Zimmer 260, zu jedermanns Einsicht aus. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datengerät möglich.

Die Wahlberechtigten können verlangen, dass in dem Wählerverzeichnis während der Einsichtnahmefrist der Tag der Geburt unkenntlich gemacht wird.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Einsichtnahmefrist, spätestens am 6. Mai 2005 bis 12.30 Uhr, bei der Stadtverwaltung Wuppertal, Wahlbehörde, Wegnerstraße 7, 42275 Wuppertal-Barmen, Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Das Wählerverzeichnis ist nach dem Stand vom 17. April 2005 aufgestellt. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum 1. Mai 2005 eine Wahlbenachrichtigung. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
4. Die Wahlberechtigten können nur in dem Stimmbezirk wählen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl durch **Stimmabgabe** in einem **beliebigen Wahlraum seines Wahlkreises** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält **auf Antrag**
 - 1) jede/r in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte,
 - 2) ein/e nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r,
 - a) wenn er/sie nachweist, dass er/sie ohne Verschulden die Einspruchsfrist (bis zum 6. Mai 2005) versäumt hat;
 - b) wenn sich seine/ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist herausstellt.
6. Wahlscheine können von im Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten bis zum 20. Mai 2005, 18.00 Uhr, bei der Wahlbehörde mündlich oder schriftlich beantragt werden. Die Schriftform gilt auch durch Telegramm, Fernschreiben oder Telefax als gewahrt.

Allgemeine Öffnungszeiten der Wahlschein-Ausgabestelle im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße 7, II. Stock, Zimmer 260, Ausgabebeginn am Montag, dem 25.04.2005:

montags bis mittwochs 8.00 bis 16.00 Uhr (Montag, 16.05.2005, geschlossen),
donnerstags 8.00 bis 18.00 Uhr (Donnerstag, 05.05.2005, geschlossen)

freitags 8.00 bis 12.30 Uhr (am 20.05.2005 bis 18.00 Uhr!).

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch am Tag vor der Wahl von 8.00 bis 12.00 Uhr und am Wahltag von 8.00 bis 15.00 Uhr gestellt werden.

Versichern Wahlberechtigte glaubhaft, dass ihnen der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihnen bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden. Nicht im Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter Ziffer 5 Nr. 2 angegebenen Gründen den Antrag auf Ausstellung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag 15.00 Uhr stellen.

Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er/sie dazu berechtigt ist.

7. Ergibt sich aus dem Wahlscheinantrag nicht, dass die Wahlberechtigten vor einem Wahlvorstand wählen wollen, so erhalten sie

- einen amtlichen Stimmzettel des Wahlkreises,
- einen amtlichen blauen Wahlumschlag,
- einen amtlichen, mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zurückzusenden ist, versehenen hellroten Wahlbriefumschlag und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Diese Wahlunterlagen werden von der Wahlbehörde auf Verlangen auch noch nachträglich ausgehändigt. Die Abholung von Wahlscheinen und Briefwahlunterlagen für andere ist nur im Falle einer plötzlichen Erkrankung zulässig, wenn die Empfangsberechtigung durch schriftliche Vollmacht nachgewiesen wird und die Unterlagen den Wahlberechtigten nicht mehr rechtzeitig durch die Post übersandt oder amtlich überbracht werden können.

Bei der Briefwahl muss der Wähler bzw. die Wählerin den Wahlbrief so rechtzeitig an die angegebene Stelle absenden, dass der Wahlbrief dort spätestens am Wahltag bis **18.00 Uhr** eingeht.

Die Wahlbriefe werden im Bereich der Deutschen Post AG als Standardbrief ohne besondere Versandform unentgeltlich befördert. Sie können auch bei der Wahlbrief-Eingangsstelle im Rathaus, 42275 Wuppertal-Barmen, Wegnerstraße 7, IV. Stock, Zimmer 497, abgegeben werden. Bei der Rücksendung aus dem Ausland sind die Wahlbriefe vom Wähler bzw. von der Wählerin entsprechend freizumachen.

Wuppertal, den 23. März 2005

Der Oberbürgermeister

Peter Jung

Bekanntmachung

Der Rat der Stadt hat am 08.02.1999 beschlossen, dass die Stadt Wuppertal einmal jährlich Bürgerinnen und Bürger, die in herausragender Weise auf verschiedenen Gebieten ehrenamtlich und unentgeltlich Aufgaben im Interesse des Gemeinwohls dauerhaft oder zeitweise übernommen haben, mit einer Ehrenplakette und einer Ehrennadel sowie durch eine entsprechende Urkunde auszeichnet.

Vorschlagsberechtigt für die Auszeichnung verdienter Bürgerinnen und Bürger sind der Oberbürgermeister, die Fraktionen des Rates und der Bezirksvertretungen, die Verwaltung, Körperschaften und gesellschaftlich relevante Gruppen sowie einzelne Bürgerinnen und Bürger.

Vorschläge für die Auszeichnung können bis zum **15.05.2005** der

Stadt Wuppertal
Ressort Jugendamt und Soziale Dienste (201.3)
42269 Wuppertal

schriftlich mitgeteilt werden.

Über die Verleihung entscheidet ein unabhängiges Gremium, das sich aus je einem Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtsverbände, des Stadtjugendrings, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, des Stadtsportbundes, des Stadtverbandes der Bürger- und Bezirksvereine und der Frauenverbände zusammensetzt.

i.V.

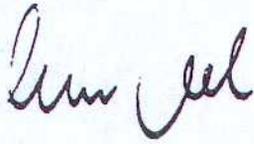
gez.

Dr. Stefan Kühn

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach § 16 SpkVO sind zeichnungsbe-
rechtigt:

STANDORT HIER 
... wir für Wuppertal

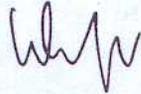
Vaupel
Vorstandsvorsitzender



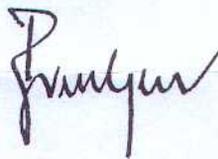
Leege
Leiter Rechtsabteilung und
Zentrale Kreditaufgaben



Schäfer
Vorstandsmitglied



Brenken
Vorstandsmitglied



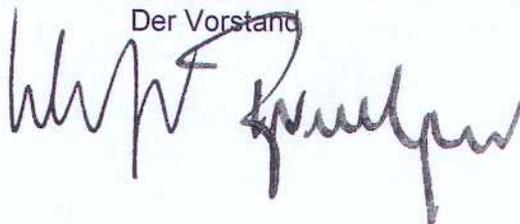
Kraftloserklärung vom Sparkassenbuch

Nr. 27684257

Wuppertal, 16.03.2005

STADTSPARKASSE WUPPERTAL

Der Vorstand



Aufgeb4